

Stufenweise Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess

Version 1.0

Stufenweise Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess

- Was ist Stufenweise Wiedereingliederung?
- Zielgruppe
- Finanzielle Absicherung
- Verfahrensablauf
- Besonderheiten
- Weiterführende Informationen

Was ist Stufenweise Wiedereingliederung?

Die Stufenweise Wiedereingliederung (STWE), dient dazu, arbeitsunfähige Versicherte nach längerer andauernder, schwerer Krankheit schrittweise an die Arbeitsbelastung am bisherigen Arbeitsplatz heranzuführen und so den Übergang zur Berufstätigkeit in bisherigem Umfang zu erreichen.

Es wird vom behandelnden Arzt ein individueller Wiedereingliederungsplan erstellt, der individuell angepasste Steigerung von Arbeitszeit und Arbeitsbelastung im Rahmen der medizinischen, arbeitsphysiologischen und psychologischen Bedingungen enthält.

Da bei wird den arbeitsunfähigen Arbeitnehmern die Möglichkeit gegeben

- ihre berufliche Belastbarkeit kennen zu lernen,
- ihre Selbstsicherheit wiederzugewinnen und
- die Angst vor Überforderung und einem Krankheitsrückfall abzubauen.

Rechtsquellen: §44 i.V.m. §71 Abs. 5 SGB IX, §74 SGB V

Zielgruppe

- Zielgruppe der stufenweisen Wiedereingliederung sind **arbeitsunfähige Versicherte**, die **wegen schwerer Krankheit(en)** oder **Arbeitsunfällen über längere Zeit aus dem Erwerbsleben ausgegliedert** waren und ihre bisherige Tätigkeit nach ärztlicher Feststellung teilweise wieder verrichten können.
- **Indikationen** können grundsätzlich alle schweren oder chronischen Erkrankungen sein.
- Aus medizinischer Sicht müssen eine **ausreichende Belastbarkeit** und eine **günstige Prognose** für eine berufliche Wiedereingliederung gegeben sein.
- Im Rahmen eines betrieblichen Eingliederungsmaßnahmen kann eine stufenweise Wiedereingliederung eine von vielen denkbaren Maßnahmen sein.

Finanzielle Absicherung

- Es besteht kein Rechtsanspruch auf Vergütung während der stufenweisen Wiedereingliederung.
- Individuelle Vereinbarungen zur Vergütung zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber sind möglich
- Der arbeitsunfähige Versicherte hat während einer stufenweisen Wiedereingliederung nach dem Ende der Entgeltfortzahlung (42 Tage) grundsätzlich Anspruch auf Entgeltersatzleistungen.
- Krankengeld , Verletztengeld oder Übergangsgeld werden gezahlt
- Erzielt ein arbeitsunfähiger Versicherter während einer stufenweisen Wiedereingliederung Arbeitsentgelt, wird dieses bei der Höhe der Entgeltersatzleistung grundsätzlich berücksichtigt.

Verfahrensablauf

- Anregung einer Stufenweise Wiedereingliederung z.B. durch Arbeitnehmer, Arzt, Sozialversicherungsträger, MD, Betriebsarzt
- Erstellung eines Wiedereingliederungsplanes nach medizinischen, arbeitsphysiologischen und psychologischen Bedingungen durch den behandelnden Arzt mit angepasster Arbeitszeitsteigerung und anderen zu berücksichtigenden Besonderheiten (z.B. Gewichtseinschränkungen)
- Musterplan: 
Adobe Acrobat
Document
- Einwilligung des Arbeitnehmers durch Unterschrift auf dem Wiedereingliederungsplan
- Einwilligung des Arbeitgebers auf dem Wiedereingliederungsplan
- Durchschläge des Planes werden an alle Beteiligten ausgehändigt
(Wichtig: grüner Durchschlag – Krankenkasse)

Verfahrensaufbau

- während der Wiedereingliederung gilt der Arbeitnehmer weiterhin arbeitsunfähig
Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung durch behandelnden Arzt ist zwingend erforderlich
- Durchführung der Wiedereingliederung gemäß des erstellten Planes
- falls erforderlich ärztliche Überwachung während der Maßnahme
- Anpassungen Arbeitszeit und –Belastung sind aus medizinischen Gründen jederzeit möglich
(Änderungsplan ggf. erforderlich)
- Bei Erreichung der täglichen Regelarbeitszeit ist die Arbeitsfähigkeit gegeben – Arbeitgeber übernimmt ab diesem Zeitpunkt wieder die Entgeltzahlung

Besonderheiten

Zuständigkeit der Rentenversicherung

- Einleitung einer stufenweisen Wiedereingliederung durch die Reha -Klinik nach einer medizinischen Rehabilitation
- Beginn der Wiedereingliederung muss innerhalb von 28 Tagen nach Reha -Entlassung erfolgen
- sofern stufenweise Wiedereingliederung nicht durch Reha -Klinik, sondern durch behandelnden Arzt innerhalb von 14 Tagen nach Reha -Entlassung eingeleitet wird. (Information an die Deutsche Rentenversicherung zwingend erforderlich)
- Übergangsgeld wird nach medizinischer Rehabilitation weiter gezahlt bis zum Ende der stufenweisen Wiedereingliederung

Besonderheiten

Stufenweise Wiedereingliederung bei innerbetrieblicher Umbesetzung

- Eine Rückkehr an den bisherigen Arbeitsplatz ist aus medizinischen Gründen nicht mehr möglich
- Möglichkeit im Rahmen Betriebliches Eingliederungsmanagement
- Innerbetriebliche Umbesetzung auf einen leidensangepassten Arbeitsplatz ist innerhalb des Unternehmens möglich
- Durchführung einer stufenweise Wiedereingliederung, um langsam an den neuen Arbeitsplatz herangeführt zu werden
- enge Zusammenarbeit zwischen Krankenkasse, Arbeitnehmer, Arbeitgeber und Ärzten

weiterführende Informationen

Arbeitshilfe der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) e.V.:



Adobe Acrobat
Document

persönliche Beratung durch die zuständigen Kundenberater Krankengeld in der AOK Bayern

Noch Fragen?



Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit